

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3432/87 DER KOMMISSION

vom 17. November 1987

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Cystein und Cystin und ihre Derivate der Tarifstelle 29.31 ex B und für Puppen der Tarifnummer 97.02 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 sind die Zollsätze für die Waren des Anhangs II mit Ursprung in den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt. Die Einfuhren dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 14 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht oder verursachen könnte, können nach Artikel 14 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 5 v. H. der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft im Jahr 1984 aus Drittländern.

Für Cystein und Cystin und ihre Derivate der Tarifstelle 29.31 ex B und für Puppen der Tarifnummer 97.02 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt die Bezugsgrundlage 1 171 000 bzw. 9 680 000 ECU. Am 10. November 1987 haben die angerechneten Einfuhren der betreffenden

Waren in die Gemeinschaft mit Ursprung in China die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorrufen könnte. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab 21. November 1987 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.31 ex B (NIMEXE-Kennziffer 29.31-60) (Lfd. Nr. 30.0875)	Cystein und Cystin und ihre Derivate
97.02 (NIMEXE-Kennziffern 97.02-alle Nummern) (Lfd. Nr. 30.5153)	Puppen

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1987

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 1.